

KINDERBILDUNGS- und BETREUUNGSORDNUNG für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29.4.2020, Zl. 240-00-4218/2020, mit dem die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg in seiner Sitzung am 19.9.2019, Zl: 240-00-8982/2019, auf Grund der Bestimmungen des § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr.: 13/2011 idgF, beschlossene Kinderbildungs und -betreuungsordnung abgeändert wird:

Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Sondervorschriften für Kindergartenbeiträge

- § 4a** (1) Der in § 3 Abs. 3, 7 – 8 festgelegte Kindergartenbeitrag wird unter Berücksichtigung der in § 4 festgelegten Ermäßigung um die Hälfte reduziert.
- (2) Der in § 3 Abs. 4 festgelegte Verpflegungsbeitrag entfällt.
- (3) Der in § 3 Abs. 5 festgelegte Bastelbeitrag entfällt.
- (4) Die Hälfte des für den Monat März bezahlten Kindergartenbeitrages wird für die Vorschreibung des Kindergartenbeitrages eines der Folgemonate verwendet.
- (5) Die in Abs. 1 – 4 angeführte Berechnung gilt ab dem Kindergartenmonat April und für die folgenden Monate, in welchen der Kindergartenbetrieb auf Grund der COVID-19 Krisensituation eingeschränkt ist, nicht jedoch über den Mai 2020 hinaus.“

Wolfsberg, am 29.4.2020

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

